

INFORMATION

HOLZSCHUTZ BEI DACH- UND KONTERLATTEN - FÜR PLANER, AUSFÜHRENDE UND DEN BAU- STOFF-FACHHANDEL -

AUSGABE MAI 2013

1 Einleitung

Ob Dach- und Konterlatten chemisch behandelt werden müssen, ist eine in der Baupraxis häufig gestellte Frage und wird bisweilen sehr kontrovers diskutiert. Oft wird die Möglichkeit des besonderen baulichen Holzschutzes, welcher auf der Grundlage konstruktiver und organisatorischer Maßnahmen Bauteile der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) zuordnet, nicht beachtet. Mit dieser Information möchten wir seitens Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB und des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks Aufklärungsarbeit leisten, indem wir die geltenden Normen, Regeln und Gesetze zu diesem Thema aufzeigen.

2 Baulicher Holzschutz ist der Normalfall

"Ausführungen mit besonderen baulichen Holzschutzmaßnahmen nach DIN 68800-2 sollten gegenüber Ausführungen bevorzugt werden, bei denen vorbeugende Schutzmaßnahmen mit Holzschutzmitteln nach DIN 68800-3 erforderlich sind."

Mit dieser Formulierung in der DIN 68800-1:2011 ist beim Holzschutz die besondere bauliche Maßnahme zum Normalfall erklärt worden. Damit sollen u.a. auch Gefährdungen für Mensch und Umwelt aus biozidhaltigen Holzschutzmitteln vermieden werden, die während der Bauzeit, aber auch bei der ordnungsgemäßen Nutzung des Bauwerks, entstehen können.

Soll von diesem Normalfall abgewichen werden, muss der Planer der Holzschutzmaßnahme fachlich begründete Argumente vorweisen, weshalb bei der vorliegenden Konstruktion eine besondere Pilz- oder Insektengefährdung gegeben ist und die baulichen Maßnahmen alleine nicht ausreichend sind. Unter der Voraussetzung eines fachlich einwandfreien Einbaus der Dach- und Konterlatten kann ein solches Risiko bei den üblichen baupraktischen Ausführungsvarianten ausgeschlossen werden.

3 Baulicher Holzschutz bei Dach- und Konterlatten

Als bauliche Maßnahme definiert die „DIN 68800-2: 2012-02 Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“ Abschnitt 6.1:

„Latten hinter Vorhangfassaden, Dach- und Konterlatten sowie Traufbohlen, ferner Dachschalungen, werden der Gebrauchsklasse GK 0 zugeordnet. Dies gilt auch für im Freien befindliche Dachbauteile, wenn diese so abgedeckt sind, dass eine unzuträgliche Veränderung des Feuchtegehaltes nicht vorkommen kann.“

Wenn Dach- und Konterlatten fachgerecht mit Ziegeln oder Ähnlichem abgedeckt und luftumspült sind, ist eine Schädigung durch holzerstörende Organismen nicht zu erwarten. Die Möglichkeit eines Pilzbefalls ist ausgeschlossen, da die Dach- und Konterlatten aufgrund der hohen Rücktrocknung nicht über einen längeren Zeitraum Feuchtigkeitswerte über Ihren Fasersättigungspunkt hinaus erreichen können.

Schäden durch Insekten sind unter anderem durch die ungünstigen Entwicklungsbedingungen (fehlende Schwindrisse zur Eiablage, extreme Temperaturen im Hohlraum) ebenfalls nicht zu erwarten.

4 Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Sollten trotz der Vorzugsregel aus der DIN 68800-1 dennoch mit Holzschutzmitteln behandelte Dach- und Konterlatten eingesetzt werden, wird zusätzlich gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verstoßen. Hierin heißt es unter § 6 Abfallhierarchie:

„(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

- 1. Vermeidung,*
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
- 3. Recycling,*
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,*
- 5. Beseitigung.*

(2) Ausgehend von der Rangfolge nach Absatz 1 soll nach Maßgabe der §§ 7 und 8 diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach Satz 1 ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. die zu erwartenden Emissionen,*
- 2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,*
- 3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie*
- 4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.“*

Chemisch behandelte Hölzer müssen nach der Altholzverordnung in die Klasse A IV eingestuft werden und sind somit als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Eine weitere stoffliche Verwertung wie bei unbehandeltem Holz ist nicht möglich.

Das Einbringen einer nicht notwendigen chemischen Behandlung steht damit sowohl im Herstellungsverfahren als auch im Verwertungsverfahren entgegen dieser Forderung.

Im Zweifelsfall sollten ausführende Firmen daher schriftlich Bedenken gegen chemisch behandelte Dach- und Konterlatten anmelden, wenn aus den Planungsunterlagen nicht hervorgeht, weshalb eine besondere Gefährdung durch holzerstörenden Pilze oder Insekten vorliegt.

5 Einbaufeuchte

Grundsätzlich sind nach der DIN 68800-2: 2012 alle Bauhölzer mit einer Holzfeuchte von unter 20 % einzubauen. Desweiteren sind Bauschnitthölzer nach der DIN 4074-1 in der Regel bei einer Messbezugsfeuchte von $u=20\%$ zu sortieren, was nach Anlage 3.7 der Bauregelliste A nicht für Latten gilt.

Dach- und Konterlatten im Bereich von luftumspülten Unterkonstruktionen von Dachdeckungen können aus fachlicher Sicht auch mit Holzfeuchten über 20 % verbaut werden. Gemäß der Forderung aus der Vorgängernorm DIN 68800-2:1996 musste die Rücktrocknung aller Hölzer innerhalb von 6 Monaten nach Einbau erreicht werden. Die Praxis hat gezeigt, dass diese zeitliche Vorgabe zur Rücktrocknung durch die klimatischen Bedingungen an der Dachhaut ohne Probleme eingehalten wurde. Zudem besteht bei Dach- und Konterlatten im luftumspültem Bereich keine Gefahr vor eingeschlossener Feuchte im Bauteilquerschnitt.

Bei einer nicht luftumspülten und/oder nicht sachgerechten Lagerung von nassen Dach- und Konterlatten kann es jedoch zu einer optischen Beeinträchtigung durch Bläuepilze kommen.